

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie« vom 8.8.2019, veröffentlicht am 5.11.2019

Die Änderungen erfolgten

- mit der delegierten [Richtlinie \(EU\) 2019/1845](#). Geändert wurde der Anhangs III der ROHS-Richtlinie hinsichtlich einer Ausnahme für Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in bestimmten in Motorsystemen verwendeten Gummibauteilen.
- mit der delegierten [Richtlinie \(EU\) 2019/1946](#). Geändert wurde der Anhang II der ROHS-Richtlinie hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten zur Verwendung in bestimmten Verbrennungsmotoren.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 640/2009](#) »Verordnung zur Durchführung der Öko-Design-Richtlinie im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren« vom 1.10.2019, veröffentlicht am 25.10.2019

Die Verordnung wird aufgehoben zum 1.7.2021. Die Nachfolgeregelung ist die [Verordnung \(EU\) 2019/1781](#) »zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen«.

 Zur Information:

Geändert wurden auch die

- EU-Verordnung (EU) 2019/1784 »Ökodesign-Anforderungen für netzbetriebene Schweißgeräte«. Die Verordnung gilt ab Januar 2021.
- Die Verordnung (EU) 2019/1782 »Ökodesign-Vorgaben für die Vermarktung externer Netzteile«. Dies betrifft u.a. auch bestimmte Batterieladegeräte und Dockingstationen. Die Verordnung gilt ab April 2020.



Bund



Änderung: [GGAV](#) »Gefahrgutausnahmereverordnung« vom 21.10.2019

Es wurde die Ausnahme »34 (M) Beförderung gefährlicher Güter zur Offshore-Versorgung« angefügt.



Neufassung: [GGVSee](#) »Gefahrgutverordnung See« vom 21.10.2019

An der GGVSee wurden am 21.10.2019 einige Änderungen vorgenommen. Gleichzeitig wurde die GGVSee in einer konsolidierten Version, die auch alle vorangegangenen Änderungen berücksichtigt, neu gefasst.



Aufgehoben: [TRBS 1201 - Teil 5](#) »Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion« zum 1.10.2019, veröffentlicht am 18.11.2019

Die TRBS wird ersatzlos gestrichen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen hat, dass die Anlagendefinition nach der aktuellen BetrSichV nicht mehr gilt und Lageranlagen für Stoffe mit dem H-Satz H224 bzw. H225 per se nicht prüfpflichtig sind, außer hinsichtlich der Anlagen im Ex-Bereich. Für diese gilt die TRBS 1201 - Teil 1 »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«.



Löschen Sie die TRBS aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Kommen Sie den Anforderungen an die Prüfungen gem. der TRBS 1201 - Teil 1 nach. Aktualisieren Sie ggf. Rechtsbezüge in Prüflisten etc.



Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln« vom Oktober 2019

Es gibt etliche redaktionelle Änderungen. Die materiellen Änderungen beziehen sich auf das Kapitel 3 über brennbare Stäube.



Prüfen Sie, ob die Änderungen sich auf einen Ihrer Anwendungsfälle beziehen, und klären Sie, ob daraufhin das Explosionsschutzdokument geändert werden muss bzw. welche Maßnahmen sonst erforderlich sind.



Hessen (Hess)



Neufassung: [IndirekteinleiterVwV Hess](#) »Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung« vom 15.10.2019, veröffentlicht am 11.11.2019

Wie bereits die Vorgängerregelung enthält die Rechtsvorschrift keine eigenständigen Anforderungen, sondern präzisiert die Indirekteinleiterverordnung.



Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein«
vom 1.10.2019

Die Änderungen betreffen insbesondere Bauprodukte, dort vor allem Abschnitt III. Berücksichtigen Sie diese und die anderen Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind oder im Falle eines Vorhabens betroffen sein können.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Gesetzentwurf zum Gebäudeenergiegesetz beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 23.10. den Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz beschlossen, drei Jahre nach dem letzten Anlauf. Das Gesetz fasst das EEWärmeG und die bisherige Energieeinsparverordnung zusammen. Als Energiestandard wird das Niveau der EnEV 2016 beibehalten. Neu ist das mit dem Klimaschutzprogramm beschlossene teilweise Verbot von Ölheizungen ab 2026. Der Gesetzentwurf soll bis Ende November vom Parlament beschlossen werden. *Quelle: DIHK und BMWi*

» [vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf](#)
» [Zusammenfassung vom BMWi](#)

Hintergrundinformationen



Neues Verpackungsregister erfolgreich ins erste Jahr gestartet

Der Start des neuen Verpackungsregisters ist aus Sicht des Umweltbundesamtes (UBA) bislang sehr gut verlaufen. »Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat das Verpackungsregister schnell und professionell aufgebaut. Nach dem erfolgreichen Start ist es nun an der Zeit, dass die Hersteller mehr Anstrengungen in die Vermeidung von Verpackungen investieren. Auch sollten die Bundesländer jetzt deutlich stärker ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen, Trittbrettfahrer, die sich einer Registrierung entziehen, mit Bußgeldern zu verfolgen«, so UBA-Präsidentin Maria Krautzberger.

Im neuen Verpackungsregister können Unternehmen und Verbraucher sehen, welche Verpackungshersteller registriert sind und sich, wie gesetzlich vorgesehen, an den Kosten der Verwertung beteiligen. *Quelle: UBA*



Geänderte Version des »Katalogs systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen«

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im September 2019 eine leicht geänderte Fassung ihres »Katalogs systembeteiligungs-pflichtiger Verpackungen« veröffentlicht. Sie gilt ab sofort bis ca. Herbst 2020, da der Katalog jährlich angepasst werden soll. Sie wird in der holprigen Behördensprache der ZSVR als »Ausgabe 2019« bezeichnet. 14 Produktblätter wurden neu aufgenommen. Folgende Produktgruppen waren Bestandteil des Konsultationsverfahrens:

- 02-000 Molkereiprodukte
- 02-030 Tiefkühlkost
- 02-050 Fleisch, Wurst, Fisch
- 02-060 Agrarerzeugnisse
- 02-110 Trockenprodukte
- 02-120 Sonstige Lebensmittel
- 06-000 Pflanzenschutz und Agrarbedarf
- 08-010 Bauchemie
- 08-020 Baustoffe und Installation
- 08-030 Bodenbeläge
- 08-040 Heimwerker und Garten
- 12-000 Klebstoffe
- 15-000 Oberflächenbehandlung
- 16-000 Gewerbechemikalien
- 21-000 Textilien, Schuhe, Lederwaren
- 22-000 Haushalt
- 23-000 Spiel und Sport
- 28-010 Weiße Ware
- 28-030 IT Consumer Electronics
- 31-000 Bürobedarf
- 33-000 Printmedien

Dabei wurden zum Teil zusätzliche Produkte betrachtet oder Erläuterungen präzisiert oder **Mengenschwellen der Verpackungsgrößen erhöht** (z. B. in der Produktgruppe »Heimwerker und Garten«) oder **Zuordnungen geändert** (z. B. bei Schleifmaschinen). Insofern empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der vorgenommenen Änderungen in der »eigenen« Produktgruppe.

Die neue Fassung des Katalogs findet sich unter www.verpackungsregister.de, dort unter Stiftung & Behörde, Katalog Systembeteiligungspflicht.

Dort kann eine Suchfunktion zu den Kataloginhalten genutzt oder »Produktgruppenblätter als Datei« ausgewählt werden. Nach Klick auf das umringelte Pluszeichen sind die Einzeldateien abrufbar (Leitfaden, Inhaltsverzeichnis, Gesamtkatalog, 36 Produktgruppenblätter). Anhand des Katalogs soll es laut ZSVR für Hersteller und Vertreiber möglich sein, eine Einordnung ihrer Verpackungen als systembeteiligungspflichtig oder nicht vornehmen zu können. *Quelle: DIHK*



ElektroG: Entsorgung von PV-Altmodulen

Die Rückgabe und Sammlung von PV-Altmodulen wird durch das ElektroG geregelt. Durch die Entsorgung können zahlreiche Wertstoffe zurückgewonnen werden, andere toxische Stoffe dürfen dagegen nicht unbehandelt in die Umwelt gelangen. Daher hat jeder Besitzer eines nicht mehr gebrauchsfähigen PV-Altmoduls dieses einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Im Hinblick auf einen sicheren Umgang mit abgebauten PV-Altmodulen gilt es, einige Hinweise und Sicherheitsregeln zu beachten.

Rückgabeort

Bezüglich der Frage, wo PV-Altmodule abgegeben werden können, ist die Differenzierung zwischen PV-Altmodulen aus privaten Haushalten und PV-Altmodulen anderer Nutzer maßgeblich. Während die Sammlung und Rücknahme von PV-Altmodulen aus privaten Haushalten nur bei Sammelstellen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder bei Rücknahmestellen der Hersteller und Vertreiber und den von ihnen beauftragten Dritten möglich ist, ist bei PV-Altmodulen anderer Nutzer das Datum des Inverkehrbringens ausschlaggebend.

So sind Module, die vor dem 24.10.2015 in Verkehr gebracht wurden, durch den Besitzer zu entsorgen. Der entsorgungspflichtige Besitzer muss dabei seine Meldepflichten nach § 30 ElektroG beachten. Module, die seit dem 24.10.2015 in Verkehr gebracht wurden, sind durch den jeweiligen Hersteller bzw. seinen Bevollmächtigten zurückzunehmen.

Umgangsweise

Durch Lichteinfall in PV-Modulen entsteht elektrische Spannung. Aufgrund von Brand- und Verletzungsgefahr ist daher besonders bei beschädigten PV-Modulen Vorsicht geboten. Bei unbeschädigten PV-Modulen (Module ohne blanke Kontakte, unbeschädigte Modulrückseitenfolie, kein Glasbruch) besteht dagegen kein Sicherheitsrisiko durch die elektrische Spannung. Daher sollte durch einen sorgfältigen Umgang, wie etwa Fixierungen durch Klebeband, Schutz durch Folien und Kartonagen und weiteren Vorkehrungen eine Beschädigung vermieden werden.

Sammlung an Rücknahmestellen

Bei den Rücknahmestellen gilt es ebenso, die PV-Module sorgfältig und ihren verschiedenen Ausführungen entsprechend zu sammeln. Dies gilt etwa im Hinblick auf getrenntes Stapeln von ungerahmten und gerahmten PV-Modulen oder der Sicherung von Modulstapeln mit Bändern. *Quelle: DIHK und BSW*

» [BSW Hinweispapier](#)



BattG: GRS zur Debatte um Pfand für Lithium-Batterien

Aktuell wird die Einführung einer Pfandpflicht für Lithium-Batterien diskutiert. Dadurch sollen die Rücknahme- und Recyclingquoten für Lithium-Batterien erhöht und die Sicherheitsrisiken bei ihrer unsachgemäßen Entsorgung reduziert werden.

Die GRS hat sich nun ausführlich zu diesem Vorschlag geäußert. Nach Ansicht der GRS ist es nicht zielführend, ein Pfandsystem außerhalb eines europäisch einheitlich geregelten Rechtsrahmens für Lithium-Batterien einzuführen. Ein Vergleich von Aufwand, Nutzen und Risiken zeige, dass ein verbesserter Vollzug sowie geeignete Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen mit deutlich geringem Kostenaufwand besser zu einer Steigerung der Sam-

folgende Aspekte werden von der GRS besonders betont:

Wirkung der Pfandlösung auf Sicherheitsrisiken: Ursachenforschung zu bisherigen Schadensereignissen mit Lithium-Batterien

GRS erfasse und analysiere seit Jahren europaweit Schadensereignisse und habe daraufhin einen Sicherheitsstandard für die Erfassung von Lithium-Batterien flächendeckend und deutschlandweit eingeführt. Die Analyse zeige, dass es seit Einführung dieser Standards keine relevanten Schäden bei der Sammlung von Lithium-Batterien über die Rücknahmesysteme von GRS gegeben habe. Die bekannten Schadensereignisse seien auf einen unsachgemäßen Um-

melquoten und zur Verbesserung der Sicherheit der Altbatterie-Sammlung beitragen würden als eine Befundung.

gang mit Elektroaltgeräten und Lithium-Batterien zurückzuführen, insbesondere in Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen. Aus Sicht von GRS hätten die meisten dieser Unfälle bei Einhaltung der gesetzlichen Behandlungsvorschriften für Elektroaltgeräte vermieden werden können.

Mit Blick auf die bisherigen Schadensursachen sei nicht erkennbar, inwieweit eine Pfandpflicht diesen Schadensereignissen entgegenwirken könnte. Vielmehr seien eine verbesserte Information der Abfallbehandlungseinrichtungen über die Anwendung der bekannten Sicherheitsstandards und vor allem die Überwachung der gesetzlichen Behandlungsvorschriften wesentlich zielführender.

Wirkung der Pfandlösung auf die Erhöhung von Sammelquoten für Lithium-Batterien

Europaweite Vergleiche zur Elektroaltgeräte- und Batterierücknahme würden zeigen, dass das Erreichen hoher Sammelquoten vor allem von drei Faktoren abhängig sei:

- Klare Zuweisung von Pflichten zur Erreichung der Sammelziele an Rücknahmesysteme oder Hersteller
- Flächendeckende, zentral gesteuerte Kommunikation mit Verbrauchern und Stakeholdern
- Sanktionierung des Nicht-Ereichens von Sammelzielen

Diese Faktoren seien im ElektroG als auch BattG teilweise jedoch nur unzureichend ausgestaltet. Eine Pfandpflicht könne Regelungs- und Vollzugsdefizite nicht ausgleichen.

Umsetzbarkeit einer Pfandregelung

Lithium-Batterien werden als Geräte-, Industrie- und Fahrzeugbatterien in Verkehr gebracht. Für die Rücknahme dieser drei Arten von Batterien gelten unterschiedliche gesetzliche Anforderungen. Für die Einrichtung eines Pfandsystems wären deren Angleichung, insbesondere die Vorgabe gleicher Sammelziele, zwingend erforderlich. Bei der Altbatterierücknahme sei eine eindeutige Zuordnung von Lithium-Batterien als Geräte-, Industrie und Fahrzeugbatterien auch nach Statuierung und Umsetzung einer entsprechenden Kennzeichnungspflicht wegen der vielfältigen Anwendungsbereiche für Lithium-Batterien kaum möglich. Die Rücknahme von Lithium-Batterien erfolge über den Handel, über die Verwertungsanlagen für Altfahrzeuge und Elektroaltgeräte sowie über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Ein Pfandsystem müsse gleichermaßen alle Rücknahmewege abdecken. Zudem könne die Lebens- und Gebrauchsdauer von Lithium-Batterien mehr als zehn Jahre betragen, die entsprechende Kapitalbindung für einbehaltene Pfandbeträge sei erheblich. *Quelle: DIHK*

Verdunstungskühlanlagen: Auslegungsfragenkatalog zu 42. BImSchV veröffentlicht

Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat Antworten auf zahlreiche Auslegungsfragen zur Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) veröffentlicht. In der Vergangenheit traten viele Fragen zum Anwendungsbe- reich, den Betriebsanforderungen sowie Informations- und Prüfpflichten der Verordnung auf.

Zu diesen Fragen haben die für den Vollzug zuständigen Länder nun Antworten abgestimmt und veröffentlicht. Der [Katalog](#) kann auf der Webseite der LAI (hier) heruntergeladen werden. *Quelle: DIHK und LAI*

Strompreismulagen steigen zum Jahreswechsel

Mittlerweile sind alle Strompreismulagen für 2020 be- kannt. Es zeigt sich: Die Unternehmen werden einmal mehr tiefer in die Tasche greifen müssen. Lediglich die KWK-Umlage sinkt zum Jahreswechsel, während die EEG- Umlage deutlich anzieht. Für Unternehmen, die keine Strompreisprivilegien in Anspruch nehmen, ist über alle Umlagen hinweg ein Anstieg von knapp 5 Prozent von 7,411 auf 7,763 Cent/kWh zu verzeichnen.

EEG-Umlage:

- Die Umlage steigt von 6,405 auf 6,756 Cent/kWh und bleibt damit nur knapp unter dem bisherigen Höchstwert von 2017 (6,88 Cent).
- Es werden 23,9 Mrd. Euro über die Umlage auf die Stromverbraucher gewälzt.
- Ohne Liquiditätsreserve und die Überschüsse auf dem EEG-Konto 2019 würde die Umlage (sog. Kernumlage) bei 6,825 Cent/kWh liegen.
- Der Umlagebetrag verteilt sich wie folgt: PV: 2,53 Cent, Biomasse 1,641 Cent, Wind an Land 1,36 Cent, Wind auf See 1,232 Cent.
- Die Umlage wird zu 41,4 Prozent finanziert durch den GHD-Sektor, die Industrie bezahlt 24,5 Prozent.

KWK-Umlage:

- Die Umlage sinkt als einzige von 0,28 auf 0,226 Cent/kWh.
- Da die Deckungslücke von 1,08 Mrd. Euro eine Ein- nahme aus Nachzahlungen für 2018 gegenübersteht, fällt die Umlage um 0,06 Cent niedriger aus. Andernfalls hätte sie auf dem Niveau des letzten Jahres ge- legen.

Offshore-Netzumlage:

- Die Umlage bleibt mit 0,416 Cent/kWh stabil.
- Gewälzt wird ein Betrag von rund 1,55 Mrd. Euro.

Abschaltbare Lasten-Umlage:

- Die vom Volumen her kleinste Umlage steigt von 0,005 auf 0,007 Cent/kWh.
- Gewälzt wird ein Betrag von rund 41 Mio. Euro.
- Als einzige Umlage gibt es keine Reduktion für große Stromverbraucher.

§ 19-Umlage:

- Die Umlage steigt von 0,305 auf 0,358 Cent/kWh.
- Aus der Jahresabrechnung 2018 ergibt sich eine Entlas- tung um knapp 200 Mio. Euro. Gewälzt wird damit ein Betrag von gut 1 Mrd. Euro.

Quelle: DIHK

IHK Lippe aktualisiert Strompreis-Umlagen-Rechner im Internet

Die IHK Lippe zu Detmold hat den Strompreis-Umlagen- Rechner aktualisiert. Mit dem Rechner auf Excel-Basis können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung im Jahr 2020 berechnen und mit der Belastung des Jahres 2019 vergleichen.

Hinweise und Anregungen bitte an Matthias Carl, Telefon 05231 7601-18, Mail: carl@detmold.ihk.de. *Quelle: DIHK*

Hinweisblatt zur Stromsteuerbefreiung für KWK- und EE-Eigenerzeugungsanlagen

Die IHK Schwaben in Augsburg hat ein [Hinweisblatt zur Stromsteuerbefreiung für KWK- und EE-Anlagen](#) erstellt, die zur Eigenversorgung genutzt werden. Hintergrund ist die Novelle des Stromsteuerrechts, die zum 1.7.2019 in Kraft getreten ist.

Demnach müssen alle Anlagenbetreiber von Erneuerbaren-Anlagen zwischen 1 und 2 MW sowie alle Betreiber hocheffizienter KWK-Anlage zwischen 50 kW und 2 MW eine Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt beantragen. Dies gilt auch, wenn dies bislang nicht notwendig war. Die Erlaubnis muss bis zum 31.12. dieses Jahres beantragt werden.

Für alle KWK-Anlagen, die nicht dem Hocheffizienzkriterium entsprechen, entfällt die Stromsteuerbefreiung zum Jahreswechsel. *Quelle: DIHK*

Marktstammdatenregister: Betreiberwechsel nun möglich, Meldepflicht Verbrauchseinrichtungen

Bisher konnte der Betreiberwechsel von Stromerzeugungsanlagen nicht im Marktstammdatenregister eingetragen werden.

Aufgrund der noch bis zum 31. Januar 2021 laufenden Übergangsphase war dies in den meisten Fällen auch noch kein Problem. Seit kurzem können Betreiberwechsel nun registriert werden. *Quelle: DIHK*

Elektromobilität: Umfangreich steuerliche Förderung vom Bundestag bestätigt

Wie im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, werden reine Elektroautos, die als Dienstwagen genutzt werden, nur noch mit 0,25 Prozent des Bruttolistenpreises versteuert. Voraussetzung ist ein Preis unter 40.000 Euro. Die Regelung gilt bis 2030. Auch die 0,5 Prozent-Regel zur Versteuerung für alle übrigen Elektro-Dienstwagen wird bis 2030 verlängert.

Ebenfalls bis 2030 verlängert wird die Steuerfreiheit für die kostenlose Nutzung von Stromladestationen des Arbeitgebers für private Pkws oder Fahrräder und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Bestätigt hat der Bundestag auch die Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge (bis 7,5 Tonnen) und Lastenfahrräder. Im Jahr der Anschaffung wird eine zusätzliche Abschreibung von 50 % des Anschaffungswertes zu den normalen Abschreibungen gewährt.

Der Bundesrat muss den Änderungen Ende November noch zustimmen. *Quelle: DIHK*

REACH: Pläne der ECHA zu neuen Stoffbewertungen

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat ihren Plan fortgeschrieben, wonach die nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH in den Jahren 2020 bis 2022 nun insgesamt 74 weitere Stoffe auf ihre Risiken hin bewerten sollen. Damit könnten langfristig Auswirkungen für diverse Produkte einhergehen.

Stoffbewertungen unter REACH durch nationale Behörden können in der Folge u.a. zu einer Aufnahme der Stoffe auf die so genannte Kandidatenliste (»besonders besorgniserregende Stoffe«, kurz SVHCs) und zu möglichen Beschränkungen führen.

Die ECHA empfiehlt Unternehmen, ihre Betroffenheit bereits jetzt zu prüfen: Registranten der betroffenen Stoffe sollten sich etwa mit den zuständigen nationalen Behörden

Die von der ECHA vorgeschlagene Stoffliste enthält insgesamt 7 weitere Stoffe im Vergleich zum vorausgegangenen Vorschlag der ECHA aus dem März 2019 (unter dem Namen »Community Rolling Action Plan«, kurz CoRAP). Zwei Stoffe aus diesem ersten Vorschlag wurden nun wiederum aus der Liste entfernt. Die insgesamt 74 Stoffe der CoRAP-Liste kommen in verschiedenen Produkten, etwa im Bereich **Kosmetik**, vor. Umfasst ist u.a. auch Phenol, isopropylated, phosphate (3:1), welches in **Schmierstoffen** oder **Farben** eingesetzt wird.

und mit Co-Registranten in Verbindung setzen. Nachgeschaltete Anwender sollten ihre verfügbaren Informationen überprüfen und diese mit den Stoffregistranten teilen. Die Registrierungsdossiers der Stoffe sollten aktuell sein.

Die ECHA hat die [Mitteilungen mit weiteren Hinweisen sowie einer Liste der betroffenen Stoffe](#) in englischer Sprache veröffentlicht. *Quelle: DIHK*

Grenzwerteliste 2019 (IFA Report 1/2019)

Aktuelle Grenzwerte für chemische, biologische und physikalische Einwirkungen am Arbeitsplatz liefert die Neuauflage der [Grenzwerteliste 2019](#) (IFA Report 2019) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). Sie bietet ein Nachschlagewerk für die betriebliche Praxis, um arbeitsbedingte Belastungen von Beschäftigten zu beurteilen. Neben staatlichen Vorschriften und Regeln existieren für bestimmte Einwirkungen nur arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse oder Hinweise in Normen oder in Veröffentlichungen ausländischer Stellen. Vor allem kleine und mittlere Betriebe haben oft Schwierigkeiten, sich hier einen Überblick zu verschaffen.

Hilfe bietet seit vielen Jahren die Grenzwerteliste des IFA. Neben Gefahrstoffen behandelt sie biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz sowie Lärm, Vibrationen, thermische Gefährdungen, Strahlung, Elektrizität und biomechanische Belastungen. Die Liste enthält alle aktuell geltenden Grenzwerte, sofern sie für die jeweilige Belastungsart verfügbar sind. Fehlen Grenzwerte, finden sich Empfehlungen und Erläuterungen zur Arbeitsplatzbeurteilung. Komplet überarbeitet wurden der Abschnitt »4.1 Ionisierende Strahlung« und die Tabellen im Kapitel »Gefahrstoffe in Innenräumen«. *Quelle: IFA*

Biomonitoring im Arbeitsschutz

Biomonitoring hat als ärztliche Diagnostik einen festen Platz im medizinischen Arbeitsschutz. Es ist Bestandteil erforderlicher Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) regelt, dass diese Form des Biomonitorings nicht duldungspflichtig ist und dass die Ergebnisse nicht an Dritte gelangen. Daneben kommt dem Biomonitoring als Instrument der Expositionsüberwachung eine zunehmende Bedeutung zu.

Hierfür sind Regelungen zum Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Beschäftigter umso mehr erforderlich, je stärker durch das Biomonitoring die körperliche Unversehrtheit verletzt wird, sonstige personenbezogene Daten zur Interpretation seiner Ergebnisse erhoben werden müssen oder die Ergebnisse selbst Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen.

Um mit Biomonitoring-Ergebnissen Maßnahmen zu begründen, reicht es nicht, Grenzwertüberschreitungen festzustellen. Erforderlich ist u. a. eine Beurteilung, ob die aktuellen Arbeitsbedingungen ursächlich für die Grenzwertüberschreitung sind. *Quelle: BAuA*

» [zur BAuA Publikation](#)

Staub - Der unterschätzte Gefahrstoff

Für den Volksmund bedeutet Staub nichts anderes als Dreck. Für den Arbeitsschützer ist Staub ein Gefahrstoff: in der Luft fein verteilte, feste Teilchen, die durch mechanische Bearbeitung oder durch Aufwirbeln entstehen und bei entsprechend hoher Exposition für erhebliche Gesundheitsgefährdungen sorgen können.

- 10 Goldene Regeln zur Staubbekämpfung
1. Staub erst gar nicht entstehen lassen.
 2. Staubarme Materialien verwenden.
 3. Möglichst in geschlossenen Anlagen arbeiten.
 4. Staub unmittelbar an der Entstehungsstelle absaugen.
 5. Absaugungen optimieren und regelmäßig warten.
 6. Arbeitsräume ausreichend lüften.
 7. Abfälle sofort und staubfrei beseitigen.
 8. Arbeitsplätze regelmäßig reinigen.
 9. Arbeitskleidung sauber halten.
 10. Bei staubintensiven Arbeiten Atemschutz benutzen.
- Quelle: Prävention-Aktuell (gekürzt)*

Mehr Informationen erhalten Sie im [kompletten Artikel](#) und in der [Checkliste »Kampf dem Staub«](#).

Verpackungen unfallfrei öffnen

Beim Öffnen von Verpackungen mit ungeeigneten (Cutter-) Messern kommt es häufig zu Stich- und Schnittverletzungen.

Die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) zeigt im [Kompendium Arbeitsschutz](#), woran man ein sicheres Schneidewerkzeug erkennt und was bei der Unterweisung der Beschäftigten zu beachten ist. *Quelle: DGUV-Newsletter, November 2019*

Leben retten ohne Angst

Zu viele Deutsche wissen zu wenig über Erste-Hilfe-Maßnahmen. Hinzu kommt die Angst, etwas falsch zu machen. Der letzte Erste-Hilfe-Kurs liegt oft mehr als 10 Jahre zurück. Und dann kursiert jede Menge gefährliches Halbwissen in den Köpfen der potentiellen Ersthelfer. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) klärt über sechs große Erste-Hilfe-Mythen auf. *Quelle: DGUV-Newsletter, November 2019*

Diese sechs Mythen sind:

1. Wenn man keine Ahnung hat, besser nichts tun
2. Bei einem Notruf muss ich sofort die 5 W-Fragen abarbeiten.
3. Als jemand, der erste Hilfe leistet, muss ich immer zuerst den Puls prüfen.
4. Die stabile Seitenlage ist immer richtig.
5. Für eine Herzdruckmassage müssen meine Hände genau positioniert sein.
6. Beatmen macht man heutzutage nicht mehr.

Das stimmt alles nicht bzw. nicht in dieser Form!!! Ausführliche Informationen dazu gibt es in der [Pressemitteilung der BG ETEM](#) sowie in der [aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Impuls](#).

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 205-023](#) »Brandschutzhelfer«
- [DGUV Information 213-072](#) »Lösemittel«

Broschüre »Management von Hochwasser und Starkregen« erschienen

Die nordrhein-westfälischen IHKs haben eine praxisorientierte Broschüre zum Management von Hochwasser und Starkregen veröffentlicht. Diese zeigt Betrieben die Kernpunkte eines systematischen betrieblichen Managements dieser Risiken auf und soll zu ersten vorbeugenden Schritten anregen. *Quelle: DIHK*

Ziel der [Broschüre](#) ist es, in kompakter und übersichtlicher Form die Kernpunkte eines solchen betrieblichen Hochwassermanagements aufzuzeigen und erste Schritte anzuregen.

Anreize und Erleichterungen für EMAS

Das Umweltbundesamt hat unter anderem auf Grundlage einer Umfrage bei EMAS-Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe ein [Diskussionspapier zu Anreizen und Erleichterungen für Unternehmen, die EMAS nutzen](#), veröffentlicht. Das Papier gibt einen Überblick über bestehende Entlastungen, prüft deren Nutzen und gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung.

Seit den Anfängen von EMAS wird in der Umweltpolitik die Verknüpfung mit anderen umweltpolitischen Instrumenten diskutiert. Inzwischen bestehen vielfältige Verknüpfungen mit Anforderungen des Umweltordnungsrechts sowie vereinzelte Verknüpfungen im Energieordnungsrecht, mit der Energie- und Stromsteuer, dem Erneuerbare Energien Gesetz sowie mit Förderprogrammen auf Ebene des Bundes und der Länder.

Das Diskussionspapier befasst sich mit der Frage, welchen Nutzen diese Verknüpfungen für die Unternehmen und Vollzugsbehörden haben, welche Hemmnisse und Barrieren den Nutzen schmälern und welche Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklungen der Verknüpfungen sich daraus ableiten lassen. *Quelle: DIHK und UBA*